

SATZUNG
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche
Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden,
der Gemeinde Berlstedt mit den Ortsteilen Ottmannshausen und Hottelstedt

Die Gemeinde Berlstedt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz der Entschädigungszahlung

Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berlstedt erhalten eine monatliche Entschädigung, sofern sie regelmäßig Aufgaben zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren, gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) wahrnehmen.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

(2) *Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters nimmt einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr.*

Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

(3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Größe der Ortsfeuerwehren.

(4) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, sofern sie regelmäßig die Aufgaben des Wehrführers wahrnehmen, *in Höhe von 10,00 € pro Monat.*

Die Aufwandsentschädigung für die Wehrführer beträgt:

- für den Wehrführer Berlstedt	35,00 €
- für den Wehrführer Hottelstedt	30,00 €
- für den Wehrführer Ottmannshausen	26,00 €

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

a) Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
b) Gerätewart (Maschinist)	35,00 €
c) Atemschutzgerätewart	35,00 €
c) Zuständigen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	25,00 €

(6) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €

(7) Werden die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlstedt während der Nachtstunden (von 22:00 – 6:00 Uhr) zum Einsatz gerufen, erhalten sie pro geleisteter Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 10:00 €.

Für eine angefangene Stunde gilt hinsichtlich der Entschädigung folgende Regelung:

- a) Bis zu 15 Minuten erfolgt keine Vergütung:
- b) Über 15 Minuten beträgt die Vergütung die Hälfte des Betrages nach Satz 1.
- c) Über 30 Minuten wird der volle Stundensatz vergütet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berlstedt mit dem Ortsteil Ottmannshausen vom 07.12.1994 und die der Gemeinde Hottelstedt vom 30.04.1996 treten außer Kraft.

Berlstedt, den 04.08.2008

Gemeinde Berlstedt

Engel

Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Rechtsaufsichtlich angezeigt am 09.07.2008. Die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land hat mit Schreiben vom 15.07.2008 der vorzeitigen Veröffentlichung der Satzung nach § 21 Abs. 3 ThürKO zugestimmt. Bekanntgemacht im Amtsblatt der VGem Berlstedt und Buttstedt „Gemeindejournal“, 8. Ausgabe vom 04.08.2008